

## BGE 61 III 133

Bundesgericht (BGE), 1935-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_61\\_III\\_133](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_61_III_133)

FR: ATF 61 III 133

IT: DTF 61 III 133

### Volltext

132 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 38. schehen soll, innerhalb der eingangs erwähnten Schranken neuerdings der, Gläubigerversammlung zu. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen. 38. Auszug aus dem Entscheii vom 20. September 1935 i. S. Studer. Eine wegen missbräuchlicher oder trölerischer Beschwerdeführung gemäss Art. 63 Geb.T. auferlegte Busse kann bei Nichterhältlichkeit nicht in Gefängnisstrafe umgewandelt werden. L'amende infligee pour cause de plainte abusive ou dieMe par un esprit de chicane (art. 63 du tarif des frais) ne peut etre convertie en emprisonnement en cas d'impossibilite de la faire rentrer. Una multa inflitta per un ricorso abusivo o interposto per angheria (art. 63 della tariffa) non puo essere convertita nella pena della prigione qualora non si possa ottenerne il pagamento. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nicht nur wegen trölerischer Beschwerdeführung, sondern auch wegen Verletzung des Anstandes neben den Kanzleikooten eine Busse auferlegt, die zu bestätigen ist. Dagegen kann Art. 8 des Bundesstrafrechtes, wonach bei Ausfällung von Geldbussen für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden soll, nur angewendet werden, wenn die Geldbusse in Anwendung des Bundesstrafrechtes ausgefällt worden ist oder doch in Anwendung eines Erlasses, in dem der erste Abschnitt des Bundesstrafrechtes anwendbar erklärt ist oder auf den er vielleicht sonst sinngemäss Anwendung finden muss. Weder das eine noch das andere trifft auf bloose Ordnungsbussen zu. Schuldbetreibungs- und Konkursrooht. N0 39. 39. Entscheid vom 21. September 1936 i. S. Xantonalbank von Dern. 133 War in den Steigerungsbedingungen vorgesehen, dass getrennt verpfändete Grundstücke samt Haftversteigert werden, so kann ein Pfandgläubiger nicht nachträglich Beschwerde gegen den Zuschlag auf den Gesamtruf hin führen aus dem Grunde, dass er vom Erlös weniger als die auf sein Pfand einzeln angebotene Summe erhalte. Verordnug über die Zwangsverwertung von Grundstücken Art. 108, 118. Lorsque les conditions des encheres prevoyaient la possibilite de vendre en bloc des immeubles formant des gages distincts, un creancier hypothecaire n'est pas recevable a attaquer une adjudication prononcee pour la totalite des immeubles en suite d'une offre globale, en invoquant comme motif que la somme qui lui est revenue est inferieure a l'offre qui avait ete faite pour celui des immeubles qui etait engage en sa faveur. ORI art. 108 ei; 118. Se le condizioni dell'incanto prevedevano la possibilita di vendere in blocco dei fondi costituenti dei pegni distinti, un creditore ipotecario non ha qualita per impugnare un'aggiudicazione della totalita dei fondi, in seguito ad offerta globale, allegando che l'importo assegnatogli e inferiore all'offerta che era stata fatta per il fondo costituitogli in pegno. Regolamento sulla realizzazione di fondi (RRF) art. 108 e 118. A. - Im summarischen Konkursverfahren über K. Lütolf-Kohler in Reuti, Hasliberg, brachte das Konkursamt Oberhasli gleichzeitig

folgende Liegenschaften auf die Steigerung : Nr. 759 Hotel Viktoriamit Zugehör und Nr. 1617 Wasser- kraft, im Schätzungswert von 95,000 Fr. ; Nr. 761 Wohn- haus mit Postbureau, im Schätzungswert von 20,000 Fr. ; Nr. 760 Wiesenland, im Schätzungswert von 400 Fr. ; Nr. 736 Verkaufsmagazin, im Schätzungswert von 5000 Fr. In den Steigerungsbedingungen war vorgesehen: « Nr. 759 und 1617 werden gemeinsam ausgerufen, die andern Grundstücke einzeln. Auf Wunsch folgt ein Gesamtausruf. Die Einzelangebote haften bis zum Ergebnis des Gesamt- ausrufes. » In der Steigerungsverhandlung stellte die Einwohnergemeinde Hasliberg das Begehren, alle Liegen- schaften gemeinsam auszurufen. Das Konkursamt er- klärte, diesem Begehren werde entsprochen, und ein Gesamterlös würde nach Verhältnis der amtlichen Schät- zung verteilt. Auf die Einzelausrufe wurden folgende Angebote gemacht: für Nr. 759 und 1617 keines, für Nr. 761 28,000 Fr., für Nr. 760 570 Fr., für Nr. 736 5000 Fr., letzteres von der Rekurrentin, die einen auf Nr. 736 lasten- den Schuldbrief im gleichen Betrage besitzt, und auf den Gesamtausruf wurde (von der Einwohnergemeinde Hasli- berg) ein Angebot von 61,000 Fr. gemacht, auf welches hin der Zuschlag erteilt wurde. B. - Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt die Rekurrentin Aufhebung dieses Zuschlages und Anweisung an das Konkursamt, das Grundstück Nr. 736 nur einzeln zu versteigern. G. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 19. Juli 1935 die Beschwerde abgewiesen. D. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen. Die Sch'Uldbtreib'Ungs- 'Und Konk'Urskammer zieht in Erwägung : Art. 108 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken lässt die samthafte Versteigerung von nie h t samthaft verpfändeten Grundstücken zu, wenn bei dem den Einzelrufen nachfolgenden Gesamtrufen ein die Summe der Ergebnisse der Einzelrufe übersteigendes Angebot gemacht wird. Hat eine solche samthafte Ver- steigerung stattgefunden, so ist der Erlös gemäss Art. 118 VZG auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis der Schätzung der Einzelgrundstücke zu verlegen. Dies hat hier zur Folge, dass die Rekurrentin einen Pfand- ausfall (für mehr als die Hälfte ihres Schuldbriefes ) er- leidet, gegen den sie sich durch ihr eigenes Einzelangebot schützen wollte. Ähnliche Vorkommnisse haben schon die Anregung gezeitigt, die samthafte Versteigerung sei Schuldbtreibung.:- tmd Konkul'SI'cht. XO :19. nur zuzulassen, wenn das Gesamtangebot bei der gemäss Art. 118 VZG vorzunehmenden Verteilung die Zuweisung eines mindestens dem Einzelangebot entsprechenden Er- lösanteiles auf jedes einzelne Grundstück erlaubt. Nichts hindert die Steigerungsämter oder auf Beschwerde hin die Aufsichtsbehörden, in den Steigerungs bedingungen auf diese Weise dem Grundsatz der Spezialität der Pfand- rechte Rechnung zu tragen, zumal als Voraussetzung für die samthafte Versteigerung von wirtschaftlich nicht un- trennbar zusammenhängenden Liegenschaften. Allein im vorliegenden Fall hat das Konkursamt in den Steigerungs- bedingungen den Gesamtausruf ohne jede derartige Kautel in Aussicht genommen - zwar nicht geradezu bereits angeordnet, aber doch einzig vom « Wunsch)J irgendeines Beteiligten abhängig gemacht, der dann auch nicht aus- blieb. Insbesondere liessen die Steigerungsbedingungen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass gegebenenfalls Nr. 736 samthaft mit Nr. 759/1617 werde versteigert werden. Erachtete die Rekurrentin diese Art und Weise der Versteigerung als Gefährdung für ihr Pfandrecht, so musste sie die aufliegenden Steigerungsbedingungen an- fechten und durfte mit ihrer Beschwerde nicht zuwarten, bis sich die Schädigung verwirklichte, weil die nachträgliche Aufhebung des Steigerungszuschlages als empfindlicher Eingriff in die Interessensphäre des Ersteigerers nicht mehr aus einem Grunde zugestanden werden darf, der schon vorher ersichtlich war und zur Beschwerdeführung Anlass bot. In der Tat richtet

sich die Beschwerde ja eigentlich dagegen, dass der Zuschlag wie in den Steigerungsbedingungen vorgesehen auf das Höchstangebot erteilt worden ist ; allein dies ist kein Mangel der Steigerung, sondern im Gegenteil hatte der Höchstbieter darauf Anspruch, zumal da der Konkursbeamte auch nicht etwa den Vorbehalt gemacht hatte, er werde den Zuschlag verweigern für den Fall, dass das Höchstangebot nicht einen bestimmten Betrag erreiche (z. B. das Total der Schätzungssummen oder doch dessen Bruchteil, der dem 136 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 40. Verhältnis des höchsten Einzelangebotes zur bezüglichen Schätzungssumme entspricht). Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 40. Entscheid vom 91. September 1985 i. S. Kaschio. Wer Eigentümer an einer gepfändeten Sache erhoben hat, ist als Gruppengläubiger von der Verteilung des Erlöses dieser Sache ausgeschlossen. Art. 106/9 SchKG (Erw. 1). Wer gemäss Art. 111 SchKG Anspruch auf Teilnahme an der Pfändung macht, welche Teilnahme dann aber infolge Bestreitung für einen Teil der Forderung dahinfällt, ist von der Verteilung des Prozesses gänzlich ausgeschlossen (Erw. 2). Celui qui revendique la propriété d'un objet saisi ne peut recevoir un dividende - en qualité de créancier participant à la distribution du produit de cet objet. Art. 106 à 109 LP (consid. 1). Celui qui demande à participer à la saisie, conformément à l'art. III LP, mais qui vu un créancier contesté partiellement mais victorieusement sa prétention, n'a aucun droit dans la répartition du gain du procès (consid. 2). Chi ha rivendicato in proprietà un oggetto pignorato non può percepire un dividendo - né una parte di credito partecipando al pignoramento - nel riparto del ricavato dalla vendita dell'oggetto stesso. Art. 1060. 109 LEF (consid. 1). Chi ha chiesto di partecipare al pignoramento giusta l'art. I LEF con una pretesa contestata parzialmente, ma con successo da un creditore, non ha diritto di partecipare al guadagno o alla causa di contestazione (consid. 2). A. - Zugunsten des Rekurrenten und eines anderen Teilnehmers der Gruppe Nr. 550 vollzog das Betreibungsamt Biel am 25. Januar 1935 eine Nachpfändung gegen Frau Jean-Petit-Matile. Doch beanspruchten die Kinder der Schuldnerin die gepfändeten Sachen als Eigentum. Auf die Ansetzung der Frist zur Bestreitung dieser Eigentumsansprüche wurden sie vom Rekurrenten bestritten. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 40. 137 Auf die Aufforderung an die Kinder zur Erhebung gerichtlicher Klage erklärten diese den Verzicht auf ihre Eigentumsansprüche. Dagegen verlangte nun das Kind Pierre Renri für 2181 Fr. 95 Cts. und das Kind Antoinette Suzanne für 2432 Fr. 80 Cts. Teilnahme an der Pfändung gewäss Art. I SchKG, weshalb noch eine Ergänzungspfändung vollzogen wurde. Auf die Ansetzung der Frist zur Bestreitung dieser Ansprüche (die nicht auch gegenseitig an die Kinder erfolgte) bestritt der Rekurrent den Anspruch des Kindes Suzanne für 382 Fr. und den Anspruch des Kindes Pierre für 357 Fr. Keines der Kinder erhob binnen der ihnen hierauf angesetzten Frist Klage auf Zulassung der Teilnahme für die bestrittenen Überschussbeträge. Im Kollokations- und Verteilungsplan erhielten nur die Kinder der Schuldnerin Zuteilung auf ihre unbestritten gebliebenen und privilegierten Forderungs-Teilbeträge; dagegen erhielt der Rekurrent keine Zuteilung. Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem (vor Bundesgericht einzig noch aufrechterhaltenen) Antrag, der von ihm erstrittene Prozessgewinn sei ihm allein zur Deckung seiner Kosten und seiner Forderungen zuzuwenden. B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 6. August 1935 die Beschwerde abgewiesen. C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Der Entscheid der Vorinstanz ist an das Präjudiz in BGE 28 I 372 = Sep.-Ausg. 5, 222 angelehnt, in dem

ausgeführt ist: « Die Durchführung des Avisierungs- und Vindikationsverfahrens der Art. 106/9 SchKG, an deren Unterlassung das Gesetz die Rechtsverwirkung knüpft, dass das Vindikationsobjekt aus der Pfändung lallt, konnte dem Gruppengläubiger K., der gleichzeitig der Drittan-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.